



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]
zzt. JVA Tegel,
Seidelstraße 39, 13507 Berlin,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte(r) :
Rechtsanwältin Jutta Hermanns,
Tempelhofer Ufer 22, 10963 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin - Gebäude 2 a,
Askaniering 106, 13587 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 33. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Lorenz
als Einzelrichter

am 14. Januar 2009 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, gegenüber der Ausländerbehörde sicherzustellen, dass eine Abschiebung des Antragstellers auf der Grundlage der Abschiebungsandrohung aus dem unanfechtbaren Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 23. September 1999 vorläufig nicht vollzogen wird.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

Der am 5. Dezember 2008 eingegangene Eilantrag ist zulässig und auch begründet. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat in seinem Bescheid vom 7. Juli 2008, dem nach bestandskräftigem und für den Antragsteller negativem Abschluss des ersten Asylverfahrens ein Asylfolgeantrag zugrunde lag, gemäß § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG davon abgesehen, eine erneute Abschiebungsandrohung zu erlassen. In einer solchen Situation kommt vorläufiger Schutz vor einer drohenden Abschiebung grundsätzlich nur auf der Grundlage des § 123 VwGO in Betracht. Dessen Voraussetzungen sind hier im Ergebnis erfüllt.

Es besteht ein Anordnungsgrund. Für die Eilbedürftigkeit streitet, dass das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten als zuständige Ausländerbehörde mit Schreiben vom 9. Januar 2009 mitgeteilt hat, dass der Antragsteller voraussichtlich in der 6. Kalenderwoche abgeschoben werden soll, nachdem der Anstaltsarzt in der Justizvollzugsanstalt Tegel aufgrund einer Untersuchung am 8. Januar des Jahres dessen vollständige Reise- und flugtauglichkeit festgestellt haben soll. Angesichts dessen ist es dem Antragsteller nicht zuzumuten, zunächst den Ausgang des Hauptsacheverfahrens, nämlich des Asylfolgeverfahrens VG 33 X 85.08 abzuwarten.

Nicht mit gleicher Gewissheit festzustellen ist ein Anordnungsanspruch. Einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 Abs. 1 VwGO darf das Verwaltungsgericht grundsätzlich allein dann gewähren, wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Feststellung des Bundesamtes bestehen, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen. Indessen kann hier ausnahmsweise offen bleiben, ob dem Antragsteller ein Anspruch auf Wiederaufgreifen des abgeschlossenen Verfahrens auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG a. F., heute gerichtet auf die Zuerkennung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG, oder zumindest ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Bescheidung seines Begehrens zusteht. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen der Beteiligten streitet nämlich für den Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Der Antragsteller macht - wie bereits im Hauptsacheverfahren und im vorangegangenen Eilverfahren VG 33 X 91.08 - eine Erkrankung an Hepatitis C geltend, die sich verschlimmert habe und dringend behandelt werden müsse, deren Behandlung aber im Heimatland Georgien nicht gesichert sei. Anders als in dem für ihn negativ verlaufenen Verfahren VG 33 X 91.08 legt er nunmehr aber aktuelle medizinische Erkenntnisse vor, die sowohl eine Leidensverschlimmerung als auch einen Behandlungsbedarf nahelegen, um ein schwere Leibes- wenn nicht gar Lebensgefahr von ihm abzuwenden. Neben einem Befundbericht der Medizinisch-Diagnostische Institute Laboratorien GmbH vom 11. August 2008 über eine seinerzeit erfolgte Blutuntersuchung hat er ein Attest der Ärztin im Gesundheitsamt Friedrichshain-Kreuzberg Medizinalrätin H. vom 3. Dezember 2008 eingereicht. Unter Bezugnahme auf die Laborbefunde gelangt die Medizinerin zu der Einschätzung, dass der Antragsteller eine antivirale Therapie erhalten solle, da sonst ein Leberversagen drohe. Wenngleich der Antragsteller nach dieser Bescheinigung zumindest seit Juli 2006 an einer akuten Hepatitis C leidet und sich bislang - soweit ersichtlich - keiner antiviralen Therapie unterzogen hat, ohne dass es einem Leberversagen gekommen ist, kann ein solches für die Zukunft nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Die aktenkundigen Äußerungen des Anstaltsarztes Dr. G. sind auch für das Gericht nicht nachvollziehbar und daher als Basis einer Gefahrenprognose ungeeignet. Gegenwärtig lässt sich für das Gericht nicht zuverlässig abschätzen, mit welcher Dringlichkeit der Antragsteller einer antiviralen Behandlung bedarf. Ungewiss ist aber auch, ob ihm diese Therapie, sollte er ihrer dringend bedürfen, in Georgien tatsächlich zur Verfügung stehen würde. Über das bloße Therapieangebot hinaus müsste er auch tatsächlich in der Lage sein, dieses in Anspruch zu nehmen. Ob die von ihm unter Hinweis auf eine Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe aus dem Jahre 2005 dargelegten finanziellen Hürden (seinerzeit 9.000 US Dollar für eine halbjährige antivirale Behandlung) überwindbar sind, bedarf ebenfalls der Abklärung und Aktualisierung im Hauptsacheverfahren.

Angesichts der drohenden Leibes- und Lebensgefahr muss das Interesse der Antragsgegnerin an einer Abschiebung des Antragstellers einstweilen hinter dem Interesse des Antragstellers, von einer solchen Maßnahme zunächst verschont zu werden, um zuvor eine Abklärung der für ihn mit einer Verbringung in sein Heimatland verbundenen Gefahren für wesentliche Rechtsgüter zu ermöglichen, zurücktreten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.